
Ortsgemeinde Heupelzen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Dienstag, 19. September 2017
Ort	Bürgerhaus „Helenenhof“
Beginn der Sitzung	19:30 Uhr
Ende der Sitzung	21:10 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeister Rainer Düngen als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Hans-Peter Berg
3. Beigeordneter Frank Eichelhardt
4. Thomas Pritzer
5. Fabian Schumacher
6. Monika Weidner
7. Dirk Weigand

Schriftführer

Rainer Düngen

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7
Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO
2. Anpassung an die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
3. Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges Nr. 28
4. Lärmschutzgutachten
Auftragsvergabe
5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Öffentliche Sitzung**TOP 1 Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO**

Nach § 17 GemHVO ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen ins Folgejahr grundsätzlich möglich. Hiermit sind Zahlungsermächtigungen gemeint, die im Folgejahr die geplanten Haushaltsansätze erhöhen. Auswirkungen auf den Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die hiermit verbundenen Auszahlungen finanziert werden können.

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen, die übertragen werden, bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Ortsgemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf das Haushaltsfolgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der bis zum 31.12.2016 erfolgten Verbuchungen sollen die in der Anlage dargestellten Haushaltsermächtigungen übertragen werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO wird der Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 von insgesamt 20.766 € zugestimmt.

Die Finanzierung der Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017 erfolgt aus den zum 1.1.2017 vorhandenen liquiden Mitteln.

Anlage zum Beschluss „Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 in das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 17 GemHVO“

Leistung/ Maßnahme/ Konto	Bezeichnung der Maßnahme	Haushalts- ermächtigung 2016	Auszahlungen bis 31.12.2016	Übertragung nach 2017 (gerundet)
		€	€	€
	Ergebnishaushalt:			
511001-562900	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	15.500	134	15.366
541001-523380	Straßen, Wege, Plätze und Verkehrlenkungsanlagen	4.000	375	3.500
551001-523100	Unterhaltung von Grundstücken und Außenanlagen	2.500	553	1.900
	Insgesamt zu übertragen			20.766
	Finanzierung:			
	Aus liquiden Mitteln			20.766

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 2 Anpassung an die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Die Satzungen über die Erhebung von Hundesteuer der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Altenkirchen sollen zum 1.1.2018 an das aktuelle Satzungsmuster zur Erhebung von Hundesteuer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz (Stand: 17.5.2015) angepasst werden.

Neben redaktionellen Änderungen ist insbesondere die Regelung über das Halten von gefährlichen Hunden anzugleichen. In der alten Fassung des § 9 Absatz 5 der Hundesteuersatzung wird die Gefährlichkeit der dort aufgeführten Hunderassen (z.B. Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue Bordeaux) vermutet, solange nicht durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass der gehaltene Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat. Diese Regelung widerspricht der aktuellen Rechtsprechung.

Die Festsetzung eines erhöhten Hundesteuersatzes allein mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse zu begründen, ist unzulässig. Das ledigliche Abstellen auf äußere Merkmale (wie Größe und Gewicht) reicht nicht aus, eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen vergleichbaren Hunderassen (wie etwa Schäferhund oder Dogge) zu rechtfertigen. Demzufolge entfällt § 9 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer gänzlich.

Die Inhalte der Absätze 3 und 4 der alten Fassung der Hundesteuersatzung bleiben bestehen. Diese beziehen sich auf § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22.12.2004. Danach sind gefährliche Hunde solche, die sich u. a. aufgrund ihres Verhaltens als gefährlich erwiesen haben (z. B. durch Beiß- oder Hetzverhalten) und Hunde der Rassen „Pit Bull Terrier“, „American Staffordshire Terrier“ und „Staffordshire Bullterrier“.

Beschluss:

Dem Erlass einer Satzung über die Erhebung von Hundesteuer entsprechend dem beigefügten Entwurf (war der Beschlussvorlage beigefügt und ist Anlage zur Niederschrift) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 3 Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges Nr. 28

In der Sitzung vom 13.10.2015 hat die Ortsgemeinde beschlossen, den Verbandsgemeindeverbindungsweg Nr. 28 von Heupelzen nach Wölmersen in ihre Unterhaltungspflicht zurückzunehmen. Die Entscheidung, ob die Rücknahme nach Ausbau oder gegen Zahlung des Entschädigungsbetrags erfolgt, sollte zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Rückgabe gegen Entschädigung:

Bei der Rückgabe gegen Entschädigung wird der Weg in aktuellem Zustand der Ortsgemeinde zurückgegeben. Für die Rücknahme erhält die Ortsgemeinde eine Entschädigung von 6,16 €/ m² Wegefläche.

Die Wegefläche beginnt am Ende des Grundstücks „Am Sonnenhang 6“ und endet an der Gemarkungsgrenze zu Wölmersen.

Die Fläche des in der Ortsgemeinde Heupelzen liegenden Teilstückes beträgt ca. 2.820 m². Es ergibt sich somit eine Entschädigungszahlung in Höhe von ca. 17.400,00 €. Bei Rückübertragung wird die genaue Wegefläche nach tatsächlicher Länge und Breite berechnet.

Rückgabe nach Instandsetzung:

Bei einer Rückgabe nach Instandsetzung wird der Weg durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen saniert und dann der Ortsgemeinde zurückgegeben.

Die Verbandsgemeinde ist bestrebt, eine Förderung vom Land für den landwirtschaftlichen Wegebau zu erhalten. Zur Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit wurde der Weg Nr. 28 durch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) besichtigt und für grundsätzlich förderfähig erklärt.

Die Ortsbegehung fand zusammen mit den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Wölmersen und Heupelzen statt. Das Begehungsprotokoll liegt der Ortsgemeinde vor.

Die Verbandsgemeinde beabsichtigt nun, einen Antrag auf Förderung zu stellen. Gemäß den Vorgaben der Förderstelle ist der Weg im Förderfall durch **Beschilderung ohne Tonagebeschränkung auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr einzuschränken**. Eine Sperrung durch Pfosten ist laut DLR nicht zulässig, da der Weg eine gemarkungsübergreifende Funktion hat und für den gesamten landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar sein muss.

Es ist geplant, den Weg Nr. 28 im Jahr 2018 auszubauen und an die Ortsgemeinde zurückzugeben.

Die Besonderheit des VG-Weges Nr. 28 besteht darin, dass der Weg in der Gemarkung Wölmersen komplett im Eigentum des Forstes ist und nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Wölmersen. Bei einem Ausbau des Weges müssen deshalb die Belange des Forstes vorrangig berücksichtigt werden. Ein Ausbau des Wegeteilstücks im Bereich der Ortsgemeinde Wölmersen ist nur nach Zustimmung durch die Forstverwaltung möglich.

Auf dem VG-Weg findet ein reger (nicht zugelassener) PKW-Verkehr statt, bei dem die Fahrer teilweise mit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind. Dieser PKW-Durchgangsverkehr behindert immer wieder die Land- und Forstwirtschaft. Die Forstverwaltung hat ihre Zustimmung zum Ausbau des Weges signalisiert, jedoch soll der PKW-Durchgangsverkehr auf dem Weg eingedämmt werden.

Aus diesem Grund wurde mit der Forstverwaltung folgende Vorgehensweise für den Fall des Ausbaus vereinbart:

Der VG-Weg Nr. 28 wird durch die Verbandsgemeinde mit Fördergeldern des Landes instand gesetzt und an die Ortsgemeinde zurückgegeben. Der Weg wird durch Beschilderung nach den Vorgaben der Förderstelle gesperrt. Das Verkehrsaufkommen nach dem Ausbau wird eine Zeit lang beobachtet. Sollte der Weg weiterhin durch PKW-Fahrer genutzt werden, wird die Forstverwaltung Kontrollen durchführen und Bußgelder verhängen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Rückübertragung des Verbandsgemeindeverbindungsweges Nr. 28 im Bereich der Ortsgemeinde Heupelzen nach Instandsetzung durch die Verbandsgemeinde Altenkirchen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 4 Lärmschutzgutachten - Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Heupelzen beabsichtigt die Errichtung eines Dorfgemeinschaftshauses.

Da der geplante Standort in der Ortsmitte an bestehende Wohnbebauung angrenzt, hat die Kreisverwaltung als Bauaufsichtsbehörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Lärmschutzgutachten verlangt.

Das Ingenieurbüro Pies, Boppard, wurde gebeten, ein Honorarangebot für die Erstellung des Gutachtens zu unterbreiten. Das Honorar beläuft sich gem. Honorarordnung auf insgesamt 2.915,50 €.

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Heupelzen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die Erstellung eines Lärmschutzgutachtens zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses wird an das Ingenieurbüro Pies, Boppard, zu einer Honorarsumme von 2.915,50 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 5 Änderung der Friedhofsgebührensatzung

In der Ortsgemeinderatssitzung vom 25.07.2017 wurde die Änderungssatzung bereits beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers ist jedoch eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

Beschluss:

Die Änderungssatzung wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf (war der Beschlussvorlage beigefügt und ist Anlage zur Niederschrift) beschlossen.

Der Beschluss vom 25.07.2017 über die Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)

TOP 6 Verschiedenes

Der Ortsbürgermeister informiert wie folgt:

- Der Erste Beigeordnete und der Ortsbürgermeister haben im Rathaus an einer Besprechung mit dem Bauamt, den Werken und der Finanzabteilung teilgenommen. Gesprächsgegenstand war der Ausbau und die Erschließung der Gemeindestraßen. Die Behörde empfiehlt der Ortsgemeinde, von der Prioritätenliste abzuweichen und zunächst die Erschließungsstraßen „Im Winkel“ und „Am Sonnenhang“ (teilweise) auszubauen. Da es sich hier um eine Ersterschließung handelt, müssten die Anlieger andernfalls auch an den wiederkehrenden Beiträgen der Ausbaustraßen „Gartenstraße“ und „Hauptstraße“ beteiligt werden. Das Bauamt wird Erschließungs- und Ausbaupläne erarbeiten und dem Gemeinderat vorlegen. Es ist daher mit einem Baubeginn erst in 2019 zu rechnen. Möglicherweise werden allerdings in 2018 bereits teilweise die Wasserleitungen und schadhafte Hydranten ausgewechselt.
- Das Tiefbauamt empfiehlt, in der Straße „Auf dem Pferdsborn“ kleinere Sanierungsarbeiten durchzuführen, um Ausbaumaßnahmen hinauszuschieben.
- Das Bauamt informiert, dass im Bebauungsplangebiet „Auf dem Pferdsborn“, „Gartenstraße“ und „Hauptstraße“ (teilweise) Anbauten nicht mit dem Bebauungsplan übereinstimmen. Nach einer Prüfung wird dem Ortsgemeinderat eine Empfehlung für das weitere Vorgehen vorgelegt.
- Nach Verkehrsunfällen und Anwohnerbeschwerden über unerträgliche Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Hauptstraße wurde der Landesbetrieb Mobilität, Diez, erneut angeschrieben und um geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen gebeten.
- Die Beseitigung der Ölsuren oder anderer wassergefährdender Stoffe obliegt innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich der Ortsgemeinde. Zunächst ist aber immer der Verursacher zur Beseitigung verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein oder liegt Gefahr im Verzuge vor, veranlasst die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Verursachers. Die Verwaltung schließt für die Ortsgemeinden einen neuen Vertrag mit einem Reinigungsunternehmen ab. Der Ortsbürgermeister wird die Vereinbarung unterzeichnen.
- Erneut musste ein Anlieger schriftlich aufgefordert werden, seiner Straßenreinigungspflicht und der Beseitigung von Astüberhang nachzukommen. Sollte der Anlieger seiner Verpflichtung nicht nachkommen, wird ihm eine Ersatzvornahme angedroht.

- Die EAM verlegt „Auf dem Bäumchen“ von Beul und Busenhausen aus kommend bis zur Trafostation Gartenstraße Erdkabel. Die Masten mit den Hochspannungskabeln werden dann im Winter abgebaut.
- Mit der Vermieterin des „Helenenhofes“ wurde eine neue Vereinbarung getroffen und der Mietvertrag bis zum 31.05.19 verlängert.
- Vom Ortsbürgermeister wurden aufgrund des Ortsgemeinderatsbeschlusses ein Laubbläser und zwei Elektroheizgeräte für das Bürgerhaus angeschafft.
- Der Erste Beigeordnete Hans Peter Berg wird den Ortsbürgermeister in der Zeit vom 15. – 22.10.17 vertreten.

Aus dem Ortsgemeinderat wird folgendes mitgeteilt:

- An den Bushaltestellen im Oberdorf und Beul blättert die Farbe ab. Ein Anstrich ist erforderlich.
- „Im Schneidershohn“ hat sich die Asphaltdecke über der Rhenag-Gasleitung abgesenkt.
- Das Dach einer Willkommenstafel am Ortseingang wurde bei Mäharbeiten beschädigt und muss repariert werden.
- Termine
 - 07.10.2017, 09.00 Uhr - gemeinsamer Arbeitseinsatz
 - 07.11.2017, 19.30 Uhr - Treffen Planungsteam 525-Jahrfeier im Helenenhof
 - 15.11.2017, 19.30 Uhr - Sitzung des Ortsgemeinderates im Helenenhof
 - 12.12.2017, 19.30 Uhr - Sitzung des Ortsgemeinderates im Helenenhof

TOP 7 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine schriftlichen Fragen vor. Zuhörer sind nicht anwesend.
